

Information gemäß Artikel 13 DS-GVO über eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landratsamt Konstanz		
In diesem Formular werden nur die Informationen übermittelt, welche sich auf die Verarbeitung Ihrer Daten beziehen.		
Organisationseinheit:		Amt für Gesundheit und Versorgung
Name der Datenverarbeitung:		Schulzahnärztlicher Dienst
	Beschreibung	Inhalt
Abs. 1		
Pflichtinformationen		
lit. a	Kontaktdaten des Verantwortlichen	Landrat Benediktinerplatz 1, D-78467 Konstanz Tel.: +49 7531/800-0 E-Mail: info@lrakn.de
	Kontaktdaten des Verantwortlichen im Innenverhältnis in der Organisationseinheit	Landratsamt Amt für Gesundheit und Versorgung Amtsleitung Scheffelstraße 15 D-78315 Radolfzell Tel.: 07531/800-2610 E-Mail: Gesundheitsamt@LRAKN.de
lit. b	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	Datenschutzbeauftragter Benediktinerplatz 1 D-78467 Konstanz, Tel.: 07531/800-0 E-Mail: Datenschutzbeauftragter@LRAKN.de
lit. c	Zwecke der Verarbeitung	1. Durchführung der zahnärztlichen Gruppenprophylaxe gemäß § 91 SchG, § 8 ÖGDG, VwV ESU u. Jugendzahngesundheit und § 21 SGB V. 2. Gesundheitsberichterstattung gemäß § 6 ÖGDG.
lit. c	Rechtsgrundlage der Verarbeitung	Art. 6 Abs. 1 lit. c, e DS-GVO, § 4 LDSG-BW, § 67 a ff. SGB X, § 60 SGB I, § 91 Schulgesetz, § 8 ÖGDG, VwV ESU u. Jugendzahngesundheit und § 21 SGB V. 2. Gesundheitsberichterstattung gemäß § 6 ÖGDG.
lit. d	Berechtigtes Interesse des Verantwortlichen, wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO beruht	(Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.)
lit. e	Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten offengelegt worden sind bzw. werden: intern (Zugriffsberechtigt)	Am Verfahren beteiligte Mitarbeiter des Landratsamtes.
lit. e	Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten offengelegt worden sind bzw. werden: extern	An die Landesarbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit Baden-Württemberg e.V. Heßbrühlstraße 7, 70565 Stuttgart werden übermittelt die Gesamtzahl 1. Schulklassen 1-4 (vorhandene Klassen im Kreis) 2. Schulklassen 1-4 (untersuchte Kinder) 3. Schulkinder Klassen 1-4 (Gesamtzahl im Kreis) 4. Schulkinder 1-4 Klasse (untersuchte Kinder) 5. Schulklassen 5-6 (vorhandene Klassen im Kreis) 6. Schulklassen 5-6 (untersuchte Kinder) 7. Schulkinder Klassen 5-6 (Gesamtzahl im Kreis) 8. Schulkinder 5-6 Klasse (untersuchte Kinder) 9. Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren im Kreis 10. Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungsstellen (besuchte) 11. Zu betreuende Personen in Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (Gesamtzahl im Kreis) 12. Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungsstellen (untersuchte Personen), Befundbogen in Papierform verschlossen an die Sorgeberechtigten.
lit. e	Empfänger oder Kategorien von Empfängern in denen die Daten offengelegt worden sind bzw. werden: Drittland oder internationale Organisation	Nein
lit. f	Absicht der Übermittlung in ein Drittland/internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission	Nein
Abs. 2		
Für eine faire und transparente Verarbeitung notwendige zusätzliche Informationen		
lit. a	Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß VwV Einschulungsuntersuchung und Jugendzahnpflege nach vier Jahren gelöscht. Alle vorliegenden Dokumente werden streng vertraulich behandelt.
lit. b	Rechte der betroffenen Personen: Recht auf	- Auskunftsrecht über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO) - Recht auf Datenberichtigung, sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO). - Recht auf Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO. - Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Ihren Rechtsansprüchen benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Landratsamtes gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
lit. c	Recht auf Widerruf der erteilten Einwilligung in die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 a oder Art. 9 Abs. 2 a DSGVO auf die Zukunft hin	Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das Ihre Interessen überwiegt und kein Rechtsvorschrift zu verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).
lit. d	Bestehen eines Beschwerderechts gegenüber der Aufsichtsbehörde	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart Tel.: 0711/615541-0, FAX: 0711/615541-15 E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de
lit. e	Information, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte	1. Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt auf der Grundlage von § 91 Schulgesetz für Baden-Württemberg sowie von §§ 8 und 20 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Für Untersuchungen in den Schulen besteht lt. § 91 Schulgesetz Teilnahmepflicht. 2. Die Nichtbereitstellung hat zur Folge, dass Sie gemäß § 92 Schulgesetz mit einem Bußgeld bis zu 200 Euro belangt werden können und gegebenenfalls gemäß Bundeskinderschutzgesetz § 4, 811 und Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg § 1 das Jugendamt informiert werden kann.
lit. f	Automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO	Es liegt keine automatisierte Entscheidung vor.